

HANS-MICHAEL SCHILLER
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Familienrecht

SIGURD JEROSCH
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Erbrecht

STEPHAN DINGLER
Rechtsanwalt

HOLGER SCHILLER
Rechtsanwalt

Brackeler Hellweg 76
44309 Dortmund (Brackel)
Telefon: 0231 / 25 30 58
Telefax: 0231 / 25 30 50
kanzlei@rae-schiller.de

in ständiger Zusammenarbeit mit
CZECZKA & HEIMANN
Steuerberatersozietät

RECHTSINFORMATION AKTUELL

Elternunterhalt und Sozialhilferegress im Pflegefall

Wenn Eltern pflegebedürftig werden und die anfallenden Heimkosten aus eigenem Einkommen und Vermögen nicht bezahlen können, stehen die erwachsenen Kinder häufig vor der Frage, wie die kostspielige Heimunterbringung ihrer Eltern zu finanzieren ist. Die Pflegeversicherung übernimmt nur Aufwendungen für die Pflege (ambulante oder stationäre Sachleistungen z.B. bei Pflegegrad 5 mit derzeit monatlich höchstens 2.005,00 Euro), nicht aber für die Wohnkosten im Heim. Insoweit kann – allerdings landesregional unterschiedlich – ggf. ein Pflegegeldzuschuss beantragt werden. Auch Leistungen nach dem „Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ (=GSiG) sind bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen möglich.

Da die stationären Pflege- und Heimunterbringungskosten derzeit mindestens monatlich 3.500,00 – 4.000,00 Euro pro Person betragen, werden die eigenen Einkünfte zuzüglich Zahlungen aus der Pflegekasse und den vorgenannten weiteren öffentlichen Mitteln voraussichtlich nicht zur vollen Kostendeckung ausreichen. In diesen Fällen ist für die betroffenen Eltern bzw. deren Kinder der Gang zum Sozialamt und die Beantragung von ergänzenden Sozialhilfeleistungen meistens unumgänglich.

Sozialhilfe ist nachrangig! Erst Einsatz eigenen Vermögens, dann Sozialhilfe!

Sozialhilfe erhält aber nicht, wer sich selbst helfen kann oder wer durch Einsatz (Verbrauch bzw. Verwertung) seines Vermögens oder Rückforderung des in den letzten 10 Jahren verschenkten Vermögens seinen eigenen durch den Pflegefall entstandenen erhöhten Unterhaltsbedarf decken kann („Nachrang der Sozialhilfe“).

Ergibt die Prüfung des Sozialamtes, dass der betroffene Elternteil kein verwertbares Vermögen (z.B. Grundstücke, Geld, Wertpapiere, Bankguthaben, Zahlungsansprüche einschließlich Ansprüche auf finanzielle Abgeltung der restlichen Lebensnutzungszeit bei Wohnrechten oder

BÜROZEITEN:

Mo. – Do. 8 – 13 Uhr und 14 – 17 Uhr
Freitag 8 – 13 Uhr
Sprechzeiten nach tel. Vereinbarung

BANKVERBINDUNGEN:

Dortmunder Volksbank eG
BLZ 44160014 NR. 632 9999 400
BIC: GENODEM1DOR
IBAN: DE 16 4416 0014 6329 9994 00

Postbank Dortmund
BLZ 44010046 NR. 376761 – 464
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE16 4401 0046 0376 7614 64

Daten werden gespeichert
§§ 28, 33 BDSG

Internet: www.rae-schiller.de

Nießbrauch, sonstige kapitale Werte) hat und auch keine Rückforderungsrechte wegen Notbedarfs gegen Beschenkte oder deren Erben bezüglich früherer Schenkungen der letzten 10 Jahre bestehen, übernimmt das Sozialamt vorleistend die nicht gedeckten Kosten der Pflegeheimunterbringung, hat dann aber auch das Recht, im eigenen Namen von den Kindern Unterhalt für die Eltern zu fordern, sofern ein solcher Unterhaltsanspruch dem Grunde und der Höhe nach besteht. Die Kinder werden daher regelmäßig vom Sozialamt aufgefordert, Auskunft über ihr eigenes Einkommen und Vermögen zu erteilen. Das Auskunftsverlangen des Sozialamtes liegt durchaus auch im Interesse des ggf. unterhaltspflichtigen Kindes, da sich dessen Unterhaltsverpflichtung ausschließlich nach seinen individuellen wirtschaftlichen Verhältnissen richtet.

Leistungsfähigkeit des Kindes muss für dessen Inanspruchnahme vorliegen!

Entscheidend ist immer, ob und in welcher Höhe die Kinder wirtschaftlich nach ihrem Einkommen und Vermögen in der Lage sind, Unterhalt für ihre Eltern zu leisten.

Der Eigenbedarf muss dem Unterhaltspflichtigen verbleiben!

Vom Einkommen unterhaltsmindernd abzusetzen sind in begrenztem Umfang bestimmte Verbindlichkeiten und Belastungen des unterhaltsverpflichteten Kindes. So sind z.B. Unterhaltsverpflichtungen gegenüber getrennten oder geschiedenen Ehegatten sowie den eigenen unterhaltsberechtigten Kindern, Aufwendungen für das selbstbewohnte Familienheim, berufsbedingte Fahrtkosten, notwendige Versicherungsbeiträge, nicht aber Konsumentenkredite (insbesondere für „Luxusaufwendungen“), wohl aber für Kredite, die in Unkenntnis der bevorstehenden Unterhaltsverpflichtung eingegangen wurden, sind vom Einkommen unterhaltsmindernd abzusetzen. Der Bundesgerichtshof hat bereits in einer Entscheidung vom 26.02.1992 auch die Möglichkeit einer Rücklagenbildung für die erst in der näheren Zukunft notwendige Pkw-Ersatzbeschaffung oder für notwendige Hausrenovierungen ausdrücklich anerkannt. Zusätzliche Rücklagen für die eigene Altersversorgung sind ebenfalls anerkannt und einkommensmindernd zu berücksichtigen.

Von dem danach noch verbleibenden Einkommen des Kindes steht diesem gegenüber seinen Eltern ein „angemessener Selbstbehalt“ von derzeit mindestens monatlich 1.800,00 Euro zu. Hierin sind aber Kosten für Unterkunft und Heizung (Warmmiete) in Höhe von 480 Euro bereits berücksichtigt. Der Selbstbehalt von mindestens 1.800 Euro erhöht sich, wenn der mit dem unterhaltspflichtigen Kind zusammenlebende Ehegatte über kein eigenes oder nur über ein geringes Einkommen verfügt. Der angemessene Selbstbehalt des mit dem Unterhaltspflichtigen zusammenlebenden Ehegatten beläuft sich auf monatlich mindestens weitere 1.440,00 Euro, die das anrechenbare Einkommen des unterhaltspflichtigen Kindes somit unterhaltsmindernd senken. Im Familienbedarf von insgesamt 3.240,00 Euro (1.800,-€ + 1.440,-€) sind Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von 860 Euro (480,-€ + 380,-€) enthalten.

Das schließlich noch verbleibende Resteinkommen ist nach der neueren Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 19.03.2003 in der Regel nur zur Hälfte für den Elternunterhalt einzusetzen. Allerdings ist hiervon eine Haushaltsersparnis in Höhe von 10% wegen der gemeinsamen Lebensführung zu berücksichtigen und in Abzug zu bringen.

Vermögenseinsatz

Das unterhaltspflichtige Kind hat grundsätzlich auch sein Vermögen zur Erbringung des Unterhalts für die pflegebedürftigen Eltern einzusetzen, wenn die laufenden Einkünfte nicht

ausreichen. Eine allgemeine Billigkeitsgrenze sehen die Gesetze derzeit nicht vor. Einschränkungen ergeben sich aber daraus, dass auch die sonstigen Verpflichtungen des unterhaltspflichtigen Kindes zu berücksichtigen sind und es seinen eigenen angemessenen Unterhalt sowie seine eigene Alterssicherung nicht zu gefährden braucht. Eine Verwertung des Vermögensstammes kann also nicht verlangt werden, wenn diese das unterhaltspflichtige Kind von laufenden Einkünften abschneidet, die das Kind zur Bestreitung seines eigenen Unterhalts sowie zur Sicherung seiner eigenen Altersversorgung und zur Bildung von Rücklagen benötigt (BGH vom 23.10.2002). Auch die Verwertung eines angemessenen Familienheims kann vom Kind nicht verlangt werden (BGH vom 11. Juli 2000). Allerdings kann der Vorteil des mietfreien Wohnens im eigenen selbstbewohnten Familienwohnheim als fiktives Einkommen des Kindes einkommenserhöhend berücksichtigt werden (BGH vom 19.03.2003).

Vertreten wird weiterhin die Auffassung, dass die Verwertung eigenen Vermögens durch das Kind nicht zumutbar ist, wenn sie mit einem wirtschaftlich nicht mehr vertretbaren Nachteil verbunden wäre.

Letztendlich hängen Art und Umfang der Pflicht zur Verwertung des Vermögensstammes von den individuellen wirtschaftlichen Umständen des Einzelfalls und dem Umfang der Zumutbarkeit ab.

Unser Tipp:

Meist suchen Betroffene einen mit dieser rechtlichen Spezialmaterie versierten Anwalt erst auf, wenn sie auf Zahlungen in Anspruch genommen werden. Dabei ist gerade bei diesen schwierigen Fragen des Elternunterhalts eine frühe anwaltliche Beratung als „vorbeugende Beratung“ hilfreich. Rechtsschutzversicherungen übernehmen allerdings keine Kosten für „vorsorgliche“ Beratungen. Um solche handelt es sich, wenn noch keine konkrete Aufforderung zur Auskunft- oder Unterhaltszahlung seitens des Sozialamtes vorliegt.

Hans-Michael Schiller
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Familienrecht